

1) A 14 – K-938 / 2006-1

**3.11 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN 2002**  
DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ  
11. ÄNDERUNG 2006 – Entwurf

Graz, am 15.11.2006

Dok: 3.11 GR Ber-Entw  
DI Rogl/Hö

**Beschluss zur öffentlichen Auflage**

2) A 14 – K-938 / 2006-2

**BAUSPERREVERORDNUNG** zum  
3.11 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN 2002  
11. ÄNDERUNG 2006 – Entwurf

**Beschluss**

Der Ausschuss für Stadt-, Verkehrs-  
und Grünraumplanung:  
Berichterstattung:  
Frau/Herr GR: .....

Zuständigkeit des Gemeinderates  
gemäß § 29 Abs. 3 Stmk ROG  
in der Fassung LGBl Nr 13/2005

Erfordernis der Zweidrittelmehrheit  
gem. § 31 Abs 1 i.V.m. § 29 Abs 13  
Stmk ROG  
Mindestzahl der Anwesenden: 29  
Zustimmung von mehr als 2/3 der  
anwesenden Mitglieder des Ge-  
meinderates

Bericht an den

G e m e i n d e r a t

Gemäß § 30 Abs. 1 des Stmk ROG, i.d.F. LGBl Nr 13/2005 ist die örtliche Raumordnung nach Rechtswirksamkeit des örtlichen Entwicklungskonzeptes, des Flächenwidmungsplanes und der Bebauungspläne nach Maßgabe der räumlichen Entwicklung fortzuführen.

Gemäß § 30 Abs. 3 Stmk ROG ist eine Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes, des Flächenwidmungsplanes und der Bebauungspläne jedenfalls dann vorzunehmen, wenn dies z.B. durch eine wesentliche Änderung der Planungsvoraussetzungen oder zur Abwehr schwerwiegender volkswirtschaftlicher Nachteile erforderlich ist.

Der 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 wurde am 4.7., 7.11. und 12.12.2002 vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz beschlossen und ist seit 17.1.2003 rechtswirksam.

Bisher wurden vom Gemeinderat folgende *Ä n d e r u n g e n* des 3.0 Flächenwidmungsplanes 2002 beschlossen:

Verfahren Nr.	Anzahl der Änderungen	1. GR-Beschluß	2. GR-Beschluß	rechtswirksam
3.01 Hödlmayr	1	3.10.2002	19.12.2002	15.8.2003
3.02 GAK -Andritz	1	19.12.2002	3.7.2003	23.1.2004
3.03 AVL + IKEA	2	16.10.2003	15.1.2004	26.2.2004
3.04	16	16.9.2004	17.2.2005 30.3.2006	21.7.2005 1.6.2006 Pkte. 7+11
3.05	6	2.12.2004	17.3.,13.5.und 7.7.2005	21.7.2005 1.6.2006 Pkt. 2
3.06	Generelle Anpassung	7.7.2005	10.11.2005	1.6.2006
3.07 Musterland	1	7.7.2005	10.11.2005	12.5.2006
3.08 Hochwasser	allgemein	10.11.2005	SaPro Hochwasser ab- warten!	
3.09	7	16.2.2006	29.6.2006	Seit 27.7.2006 im auf- sichtsbehördlichen Prüfungsverfahren
3.10 Pkte. 1- 6	7	29.6.2006 (7 von7)	19.10.2006 (6 von 7)	
3.10 Pkt 7. -ECE		29.6.2006	16.11.2006 (Pkt 7. )	

Die nunmehr vorgesehene Änderung im Rahmen des 3.11 Flächenwidmungsplanes – 11. Änderung 2006 betrifft Grundstücke im Bereiche des künftigen Landesstraßenbaugebietes für den III. Südgürtel (B 67a). Die Notwendigkeit zur Änderung des Flächenwidmungsplanes ergibt sich daraus, dass ab dem 14.11.2006 keine rechtliche Handhabung mehr besteht, eine Bebauung auf bisher als vollwertiges Bauland ausgewiesenen Flächen innerhalb dieses Landesstraßenbaugebietes zu verhindern.

Im 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstadt Graz ist der weitaus überwiegende Teil der Trasse für den 3. Südgürtel (B 67a) bereits als „Aufschließungsgebiet“ festgelegt. Aufgrund der gegenüber der Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie geringfügig abgeänderten Abgrenzung des Bundesstraßenplanungsgebietes und aufgrund des Umstandes, dass innerhalb dieser Abgrenzung noch weitere ca. 3,58 ha vollwertiges Bauland existiert, ergibt sich die Notwendigkeit diese Baulandflächen in Aufschließungsgebiet zu überführen. Nähere Ausführungen sind dem angeschlossenen Erläuterungsbericht zu entnehmen.

Gleichzeitig mit der Kundmachung über die öffentliche Auflage des Entwurfes zum 3.11 Flächenwidmungsplan - 11. Änderung 2006 wird eine **Bausperreverordnung** gem. § 33 Stmk. ROG für die betroffenen Bereiche erlassen.

Die Bausperre hat die Wirkung, dass behördliche Bewilligungen, insbesondere nach dem Steiermärkischen Baugesetz, die dem Planungsvorhaben, zu dessen Sicherung die Bausperre erlassen wurde, widersprechen, nicht erlassen werden dürfen.

Der Inhalt der Bausperreverordnung kann aus der Beilage entnommen werden.

Gemäß § 31 Abs. 1 ROG gelten für das Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes die Bestimmungen des § 29 Abs. 3 bis 14 sinngemäß. Im § 29 Abs. 3 Stmk ROG ist festgelegt, dass die Auflage des Änderungsentwurfes vom Gemeinderat zu beschließen und dass der Entwurf durch mindestens 8 Wochen zur allgemeinen Einsicht aufzulegen ist. Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet bekannt gegeben werden.

Die Absicht, den 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstadt Graz i.d.F. 3.10 zu ändern, wird gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz vom **29.11.2006** kundgemacht.

Die Kundmachung der Bausperreverordnung erfolgt ebenfalls im Amtsblatt vom 29.11.2006 sowie zusätzlich in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“ vom 24.11.2006.

Die Kundmachung ergeht weiters an die Stellen und Institutionen gemäß § 29 Abs. 1 Stmk ROG bzw. der Verordnung der Steierm. Landesregierung vom 20.1.1975, in der die Bundes- und Landesdienststellen und weitere Körperschaften öffentlichen Rechtes gem. § 29 Abs.1 Stmk ROG festgelegt sind sowie an die Bezirksvorstehung des VII. Bezirkes (Liebenau).

In der Kundmachung werden alle von der Änderung erfassten Flächen beschrieben und graphisch dargestellt. Weiters ergeht die Information, dass vom

### **30. November 2006 bis 26. Jänner 2007**

während der Amtsstunden die Auflage des Entwurfes zur allgemeinen Einsicht im Stadtplanungsamt erfolgt und dass innerhalb der Auflagefrist eine Auskunfts- und Beratungstätigkeit angeboten wird und Einwendungen schriftlich und begründet bekannt gegeben werden können.

Der Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung stellt den

A n t r a g ,

der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz möge beschließen,

1. Die Absicht den 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 in der Fassung 3.10 gemäß der Verordnung, der plangraphischen Darstellung und dem Erläuterungsbericht zu ändern.
2. Den Entwurf zum 3.11 Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstadt Graz – 11. Änderung 2006 im Amtsblatt vom 29.11. 2006 kundzumachen und im Stadtplanungsamt während der Amtsstunden in der Zeit vom 30. November 2006 bis 26. Jänner 2007 zur allgemeinen Einsicht öffentlich aufzulegen.
3. Die Erlassung einer Bausperre für die vom Entwurf zum 3.11 Flächenwidmungsplan – 11. Änderung 2006 erfassten Flächen.

Der Bearbeiter:

Der Abteilungsvorstand:

Der Stadtbaudirektor:

Der Stadtsenatsreferent:

(Univ. Doz. Dipl.-Ing. Dr. Gerhard Rüschi)

Der Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung hat in seiner Sitzung am .....den vorliegenden Antrag vorberaten.

Der Ausschuss stimmt diesem Antrag zu.

Die Obfrau des Ausschusses  
Für Stadt-, Verkehrs- und  
Grünraumplanung:

Die Schriftführerin: